

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen für Leistungen der Konzept Pharma Service GmbH

Digitale Anwendungen AGB

Präambel

(1) Die Konzept Pharma Service GmbH, Hauptstraße 72, 31008 Elze, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 110216, (nachfolgend „KPS“) befasst sich auf dem Gebiet der Neuen Medien mit der Konzeption und Realisierung von Internetauftritten sowie Intra- und Extranetanwendungen und Smartphone Applikationen. Diese Leistungen können unter anderem die inhaltliche und technische Konzeption, das Screendesign, die Programmierung, das Hosting und Application Service Providing, die Überlassung von SecondLevelDomains, die Betreuung und Implementation von Administrationtools, e-commerce-Lösungen und weiteren komplexen datenbankgestützten Anwendungen sowie die Kundenberatung umfassen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Digitale Anwendungen AGB“) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen KPS und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Angebote

Angebote von KPS sind freibleibend. Irrtum behält sich KPS ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag mit seinen Anlagen einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen, sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften/Projektbeschreibungen sowie freigegebenem Klick-Dummy und diesen Digitale Anwendungen AGB. Die von KPS zu erbringende Gesamtleistung wird nachfolgend auch als „Produkt“ bezeichnet.

(2) Der Leistungsbeginn richtet sich nach der einzelvertraglichen Regelung.

§ 3 Projektabwicklung

(1) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Leiter als Ansprechpartner für das Projekt (nachfolgend „Projektleiter“). Die Projektleiter stimmen die inhaltliche und terminliche Planung und Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Besprechungen ab. KPS dokumentiert die Ergebnisse der Besprechungen und fertigt ein Protokoll an. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt eines Protokolls innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt zu widersprechen, wenn er dessen Inhalt nicht genehmigen will. Die Programmierung von Smartphone Applikationen erfolgt erst nach Freigabe der Screen sowie der App-Logik beispielsweise dargestellt in einem Klick-Dummy.

(2) Die Durchführung der Arbeiten und die Feinabstimmung der Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Art der Durchführung der zu erbringenden Leistungen liegt bei KPS. KPS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele, die er mit den von KPS erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den von KPS mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei Arbeiten im Betrieb des Kunden zu gewähren.

(2) Der Projektleiter des Kunden ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden, und für die Herstellung des Kontaktes zu seinen Fachabteilungen verantwortlich. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass notwendige Entscheidungen des Kunden zeitgerecht getroffen werden.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für KPS kostenfrei erbracht werden.

(4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen der Leistungen von KPS zu tragen. Der Kunde ist in diesem Fall ferner verpflichtet, KPS den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Während der Dauer der Verzögerung ist KPS von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und diesen Digitale Anwendungen AGB befreit.

Abschnitt II – Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

§ 5 Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag mit den jeweils angebotenen Leistungen und Stundensätzen.

(2) Im Einzelvertrag angegebene Schätzungen des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des angegebenen Leistungsumfanges. Falls KPS im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird KPS den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird KPS die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Leistungs- und Mengenansätze nicht überschreiten.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(4) Reisekosten einschließlich Unterbringung und sonstiger Auslagen werden dem Kunden nach Maßgabe der bei Vertragsschluss jeweils im Angebot als Schätzwert angegeben und der reelle Wert mit Belegen in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag rechnet KPS über die erbrachten Leistungen monatlich nachträglich ab.

(2) Bei Geldschulden, ist KPS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht 6-Prozent über dem Basiszinssatz zu erheben, sofern keine Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche sowie eines höheren Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Eine Beauftragung ist verbindlich. Für die Umsetzung der beauftragten Leistungen werden unsererseits personelle Kapazitäten fest eingeplant und bereitgestellt. Bei Fremdleistungen gehen wir Verpflichtungen ein. Im Falle eines Rücktritts innerhalb von 15 Tagen entstehen nur alle bis dahin erbrachten Agenturleistungen. Sofern das Angebot Fremdleistungen wie beispielsweise Serverbereitstellung, Domains oder Lizenzen beinhaltet, werden die dort anfallenden Kosten 1:1 bis zum nächstmöglichen Vertragsende weiterberechnet.

(4) Im Übrigen finden die in der bei Vertragsschluss aufgeführten Zahlungsbedingungen Anwendung.

Abschnitt III – Gewährleistung, Haftung, Verzug und Verjährung

§ 7 Allgemeine Gewährleistung

(1) Garantien für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks gelten nur dann als übernommen, wenn sie von KPS ausdrücklich und schriftlich als übernommen bezeichnet werden.

(2) Sofern nicht vorstehend oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet KPS die Tauglichkeit ihrer Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch, der sich ausschließlich aus der bei Leistungserbringung gültigen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung ergibt.

(3) Im Fall erheblicher Abweichungen der von KPS erbrachten Leistungen von dieser Leistungsbeschreibung ist KPS, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, zur Nachbesserung verpflichtet. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn ein Gebrauch der von KPS erbrachten Leistungen zu dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehen Zweck wirtschaftlich sinnvoll nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen möglich ist. Erst wenn es KPS innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der von KPS erbrachten Leistungen ermöglicht wird, kann der Kunde die nach dem Einzelvertrag für diese Leistung zu zahlende Vergütung in dem Maße mindern, als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Wert der fehlerhaften Leistung zu dem Wert der fehlerfreien Leistung gestanden haben würde.

(4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung fristlos kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung sechs Monate nach Leistungserbringung, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Frist vorschreibt.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten des Kunden hat KPS jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen vorzunehmen. Verweigert der Kunde für diesen Zweck seine Mitwirkung, so verliert er sämtliche sonst etwa gegen KPS noch bestehenden Rechte aus Wandlung und Minderung sowie Ansprüche auf Erfüllung und Schadenersatz.

§ 8 Allgemeine Haftung

(1) KPS haftet für Personenschäden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der KPS oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden oder das Fehlen garantierter Beschaffenheit verursacht wurden. Darüber hinaus haftet KPS unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der KPS verursacht wurden.

(2) Die Haftung von KPS ist auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen KPS bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. KPS haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Ansprüche Dritter.

(3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet KPS nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre und soweit die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4) KPS haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Leistungen nicht an einem vereinbarten Termin durchgeführt werden können oder sich der Beginn der Leistungen verzögert, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Einflussbereiches von KPS liegen oder vom Kunden verschuldet sind.

(5) KPS übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass der Kunde im Falle der Nutzung von Produkten, SecondLevelDomains sowie von bereitgehaltenen Anwendungen und Daten nicht gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen, wie z.B. das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), das Informations- und Kommunikationsdienstgesetz (IuKDG), das Markengesetz (MarkenG) oder andere einschlägige Bestimmungen, verstößt. KPS bietet an, das Produkt auf Kosten des Kunden durch auf diesen Rechtsgebieten erfahrene Rechtsanwälte überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten einer solchen Prüfung sind gesondert zu vereinbaren.

(6) Übertragungswege im Internet sind nicht gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert. Damit besteht für technisch hinreichend versierte Teilnehmer im Internet die Möglichkeit, auf fremde Daten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten. Der Kunde trägt die hiermit verbundenen Risiken. KPS übernimmt für Folgen eines etwaigen Zugriffs Dritter keine Haftung.

(7) KPS übernimmt keine Haftung für außerhalb ihres vertraglich übernommen Verantwortungsbereichs liegende Ereignisse und Umstände; dies gilt insbesondere für die Leistungen der Deutschen Telekom und anderer Dienstleister, für die Funktionsfähigkeit von Routern außerhalb des KPS-eigenen Netzwerkes sowie für den Zustand des Glasfasernetzes.

(8) KPS übernimmt ferner keine Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben, dass KPS von Kundenseite zur Verfügung gestellte Software in ihre Leistungen einbezieht. Insbesondere haftet KPS nicht für die Folgen mangelnder Interoperabilität dieser vom Kunden zur Verfügung gestellten Software.

(9) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der KPS. Die Haftung für die von solchen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden ist auch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auf den durch die jeweiligen Leistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen KPS bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. KPS haftet nicht für Schäden die durch fahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der KPS verursacht worden sind.

§ 9 Verzug

Kommt KPS mit der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach einer Karenzzeit von einer Woche für jede weitere volle Woche, die sich KPS in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der gemäß § 5 auf diese Leistung entfallenden Nettovergütung, höchstens jedoch 10 % dieser Nettovergütung, zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche wegen eines Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche der KPS gegen den Kunden aus einer Verletzung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung. Die Verjährung aller anderen Ansprüche aus dem Einzelvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen und diesen Digital Communication AGB richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt IV – Verschiedenes

§ 11 Nutzung von Arbeitsergebnissen

(1) Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Grafiken, Bildrechten, Unterlagen, Werkzeugen und sonstigen Techniken, die in Ausführung der vom Kunden beauftragten Leistungen entstehen oder dabei Verwendung finden, verbleiben ausschließlich bei KPS und dürfen von KPS unter Berücksichtigung des § 13 UrhG auch in anderem Zusammenhang, namentlich in anderen Projekten, genutzt werden, sofern die Einzigartigkeit des für den Auftraggeber entwickelten Produktes in seiner im Rahmen des beabsichtigten und KPS mitgeteilten Verwendungszwecks wahrnehmbaren Form bestehen bleibt. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführung der vom Kunden beauftragten Leistungen und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

(2) KPS stellt digitale Leistungen in solcher Form zur Verfügung, dass das Werk in der definierten Umgebung die gestellten Anforderungen erfüllt. KPS ist nach seiner Wahl berechtigt, den Programmcode in offener oder geschlossener, in geschützter oder ungeschützter, in editierbarer oder nicht editierbarer Form zum Einsatz zu bringen. KPS ist keinesfalls verpflichtet, den Sourcecode für jegwelche Anwendungen und Software offen zu legen oder auszuhändigen.

§ 12 Subunternehmer

KPS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 13 Übertragbarkeit

KPS ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. KPS und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 14 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzkunden

(1) Die Parteien werden Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter entsprechend unterweisen und in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten

(2) KPS ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Handlungen der Deutschen Telekom und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einflussosphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Einzelvertrag, seinen Anlagen und diesen Digital Communication AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 16 Sonstiges

(1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese Digitale Anwendungen AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB sollen zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

(3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Elze Landkreis Hildesheim.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in dem Einzelvertrag, seinen Anlagen sowie diesen Digitalen Anwendungen AGB zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Einzelvertrag, seine Anlagen oder diese Digitale Anwendungen AGB eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Allgemeine Agenturleistungen AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Allgemeine Agenturleistungen der KPS

Präambel

(1) Die Konzept Pharma Service GmbH, Hauptstrasse 72, 31008 Elze, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 110216, (nachfolgend „KPS“) befasst sich mit der Planung und Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen, Medical Writing, Marktforschung sowie Vernastaltungen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Allg. Leistungen“ AGB) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen KPS und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Angebote

Angebote von KPS sind freibleibend. Irrtum behält sich KPS ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag mit seinen Anlagen einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelauftrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen und diesen Allg. Leistungen AGB. Die von KPS zu erbringende Gesamtleistung wird nachfolgend als „Produkt“ bezeichnet.

(2) Ein bestimmter Werbeerfolg wird von KPS nicht geschuldet.

(3) Der Leistungsbeginn richtet sich nach der einzelvertraglichen Regelung.

§ 3 Projektabwicklung

(1) Auf Grundlage der Bedürfnisse des Kunden erstellt KPS eine Leistungsbeschreibung, die den Inhalt des von KPS zu erbringenden Leistungsumfanges abschließend darstellt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt dieser Leistungsbeschreibung unverzüglich zu widersprechen; unterlässt er dies, gilt der Inhalt der Leistungsbeschreibung als genehmigt.

(2) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Leiter als Ansprechpartner für das Projekt (nachfolgend „Projektleiter“). Die Projektleiter stimmen die inhaltliche und terminliche Planung und Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Projektleiterbesprechungen ab. KPS erstellt über diese Besprechungen Ergebnisprotokolle. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt eines Protokolls unverzüglich nach Erhalt zu widersprechen; unterlässt er dies, gilt der Inhalt des Protokolls als genehmigt. Die Terminierung und die Abgabe von Ergebnisteilen und Abschluss eines Projektes werden von den Projektleitern besprochen und schriftlich festgehalten.

(3) Die Durchführung der Arbeiten und die Feinabstimmung der Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Art der Durchführung der zu erbringenden Leistung liegt bei KPS. KPS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele, die er mit den von KPS erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den von KPS mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei Arbeiten im Betrieb des Kunden zu gewähren. Insbesondere verpflichtet

sich der Kunde, KPS alle Informationen zu Verfügung zu stellen, die für die Planung und Durchführung der Marketing bzw. Werbemaßnahme erforderlich sind.

(2) Der Projektleiter des Kunden ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden, und für die Herstellung des Kontakts zu seinen Fachfunktionen verantwortlich. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass notwendige Entscheidungen des Kunden zeitgerecht getroffen werden.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für KPS kostenfrei erbracht werden.

(4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht termingerecht oder nicht ausreichend nachkommt, hat KPS das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrages. In diesem Fall ist der Kunde zur Vergütung der bis zur Kündigung von KPS erbrachten Leistungen verpflichtet. KPS ist berechtigt, anstelle der Kündigung des Einzelauftrages vom Kunden Ersatz des Schadens wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen der Leistungen zu verlangen. Während der Dauer der Verzögerungen ist KPS von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und diesen Allg. Leistungen AGB befreit.

Abschnitt II – Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

§ 5 Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Verbindung mit der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Preisliste von KPS.

(2) Im Einzelvertrag angegebene Schätzungen des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls KPS im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird KPS den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird KPS die dem Schätzwert zugrunde liegenden Leistungs- und Mengenansätze nicht überschreiten.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(4) Reisekosten einschließlich Unterbringung und sonstiger Auslagen werden dem Kunden nach Maßgabe der bei Vertragsschluss jeweils im Angebot als Schätzwert angegeben und der reelle Wert mit Belegen in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag rechnet KPS über die erbrachten Leistungen nach der Präsentation des Produkts oder Ausführung der vereinbarten Leistungen ab.

(2) KPS ist berechtigt, eine angemessene Vorschusszahlung gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(3) Eine Beauftragung ist verbindlich. Für die Umsetzung der beauftragten Leistungen werden unsererseits personelle Kapazitäten fest eingeplant und bereitgestellt. Bei Fremdleistungen gehen wir Verpflichtungen ein. Im Falle eines Rücktritts entstehen bis 15 Tage vor der Fertigstellung des Produktes oder der Veranstaltung Stornogebühren in Höhe von 25% und ab 14 Tage vor der geplanten Fertigstellung des Produkts oder der Veranstaltung 50% der beauftragten Angebotssumme. Porti- und Nebenkosten werden zu 100% berechnet. Sofern das Angebot Fremdleistungen wie beispielsweise Hotelbuchung, Bewirtung oder Technik beinhaltet, werden die dort anfallenden Kosten Stornokosten – auch bei Terminverlegung – 1:1 weiterberechnet.

(4) Im Übrigen finden die in der bei Vertragsschluss jeweils aufgeführten Zahlungsbedingungen Anwendung, die im Angebot angegeben sind.

Abschnitt III – Gewährleistung, Haftung, Verzug und Verjährung

§ 7 Allgemeine Gewährleistung

(1) Garantien für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks gelten nur dann als übernommen, wenn sie von KPS ausdrücklich und schriftlich als übernommen bezeichnet werden.

(2) Sofern nicht vorstehend oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet KPS die Tauglichkeit ihrer Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch, wie es sich in Übereinstimmung mit der sich ausschließlich aus der bei Leistungserbringung gültigen und von KPS erarbeiteten Leistungsbeschreibung ergibt.

(3) Im Fall erheblicher Abweichungen der von KPS erbrachten Leistungen von dieser Leistungsbeschreibung ist KPS, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, zur Nachbesserung verpflichtet. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn das von KPS präsentierte Produkt mit dem Inhalt der Leistungsbeschreibung nicht in Einklang zu bringen ist. Erst wenn es KPS innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der von KPS erbrachten Leistung ermöglicht wird, kann der Kunde die nach dem Einzelvertrag für diese Leistung zu zahlende Vergütung in dem Maße mindern, als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Wert der fehlerhaften Leistung zu dem Wert der fehlerfreien Leistung gestanden haben würde.

(4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung fristlos kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Regelung nach den gesetzlichen Regelungen.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten des Kunden hat KPS jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen vorzunehmen. Verweigert der Kunde für diesen Zweck seine Mitwirkung, so verliert er sämtliche sonst etwa gegen KPS noch bestehenden Rechte aus Wandlung und Minderung sowie Ansprüche auf Erfüllung und Schadensersatz.

§ 8 Allgemeine Haftung

(1) Für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet KPS gegenüber dem Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(2) KPS übernimmt keine Haftung dafür, dass von ihr entwickelte Marketing- und Werbeleistungen frei von Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter sind. KPS verpflichtet sich, den Kunden im Falle eines offenkundigen Verstoßes auf die Gefahr einer Schutzrechtverletzung hinzuweisen.

(3) KPS übernimmt keine Haftung für die patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz oder Eintragungsfähigkeit des gelieferten Produkts.

§ 9 Verzug

(1) Kommt KPS mit der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach einer Karenzzeit von einer Woche für jede weitere volle Woche, die sich KPS in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe

in Höhe von 1 % der gemäß § 5 auf diese Leistung entfallende Nettovergütung, höchstens jedoch 10 % dieser Nettovergütung, zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche wegen eines Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

(2) Bei Geldschulden, ist KPS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem Basiszinssatz zu erheben, sofern keine Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche sowie eines höheren Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche aus dem Einzelvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen und diesen Allg. Leistungen AGB verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt IV – Verschiedenes

§ 11 Nutzung von Arbeitsergebnissen, Rechte an Vertragsleistungen

(1) Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Unterlagen, Grafiken, Bildrechten, Werkzeugen und sonstigen Techniken, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte verbleiben bei KPS, sofern und soweit sich KPS im Einzelauftrag nicht verpflichtet hat, diese Rechte an den Kunden abzutreten.

(2) Dem Kunden werden von KPS vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Einzelvertrages die mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängenden Nutzungsrechte nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken eingeräumt.

§ 12 Subunternehmer

KPS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 13 Übertragbarkeit von Rechten und Ansprüchen

(1) KPS ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. KPS und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Ansprüche des Kunden gegen KPS sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von KPS auf einen Dritten übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von KPS Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 14 Referenzen

(1) KPS ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen.

(2) KPS ist berechtigt, Muster des für den Kunden hergestellten Produkts für Referenzen zu nutzen.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Handlungen der Deutschen Telekom und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einflussphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Einzelvertrag, seinen Anlagen und diesen Allg. Leistungen AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 16 Sonstiges

(1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese Allg. Leistungen AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbeziehungen sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn KPS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht hat.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Allg. Leistungen AGB sollen zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

(3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Elze Landkreis Hildesheim.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Allg. Leistungen AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „Classic Communication“ AGB im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Einzelvertrag, seinen Anlagen sowie diesen Allg. Leistungen AGB zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn Einzelvertrag, seine Anlagen oder diese Allg. Leistungen AGB eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Stand: 10/2015